

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

9. Januar 2026

Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 Tonnen: Stellungnahme economiesuisse

Mit Schreiben vom 26. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Vernehmlassung 2025/71 Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 Tonnen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und rund 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t bieten der Wirtschaft eine wichtige Möglichkeit, den CO₂-Ausstoss durch Investitionen in innovative Technologien zu senken. Die aktuelle rechtliche Benachteiligung dieser Fahrzeuge ist weder sachlich gerechtfertigt noch praktikabel und führt zu unnötigen Belastungen für Unternehmen, die in den Klimaschutz investieren wollen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind ein wichtiger Schritt, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und die Umstellung auf emissionsfreie Antriebe zu erleichtern. Entscheidend ist, dass keine neuen administrativen Hürden entstehen. So sollte klar festgehalten werden, dass für Elektro-Lieferwagen bis 4,25 t im Binnenverkehr weder eine Pflicht zur Ausrüstung mit Tachographen noch eine Bedienpflicht besteht. Gleichzeitig soll es Herstellern möglich bleiben, Tachographen freiwillig gemäss europäischen Standards einzubauen.

Ebenso ist sicherzustellen, dass die Einführung einer Lizenzpflicht für Unternehmen, die E-Fahrzeuge über 2,5 t einsetzen, unterbleibt. Eine solche Regelung wäre sachlich nicht begründbar, da sich Einsatzspektrum und betriebliche Abläufe gegenüber konventionellen Lieferwagen nicht unterscheiden. Zusätzliche Lizenzpflichten würden die Verbreitung von Elektro-Nutzfahrzeugen unnötig erschweren und stehen im Widerspruch zum Ziel, klimafreundliche Technologien zu fördern.

Die geplanten Änderungen tragen dazu bei, die Gleichstellung der Antriebstechnologien zu erreichen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen praxisgerecht auszugestalten. economiesuisse unterstützt daher die Stossrichtung des Bundesrates und erachtet die vorgeschlagenen Anpassungen als ausgewogen und zukunftsorientiert.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales

Beilage:
- Fragebogen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

economiesuisse

Hegibachstrasse 47

8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- **und** PDF-Dokument bis am **9. Januar 2026** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

1. Sind Sie insgesamt damit einverstanden, dass weitere Erleichterungen eingeführt werden für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 4,25 t nicht übersteigt und das 3,5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird (nachfolgend «Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t»)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision ARV 1

2. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Elektro-Nutzfahrzeug bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b^{bis} und b^{ter} E-ARV 1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 4 E-ARV 1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb und einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t, bei denen das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, grundsätzlich die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Lenkerinnen und Lenker leichter Motorwagen beachten müssen (Art. 41c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 SSV dahingehend angepasst wird, dass das Signal «Mindestabstand» (2.47) künftig einerseits Lenkerinnen und Lenker von schweren Motorwagen und andererseits Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtzugsgewicht 3,5 t übersteigt, erfasst (Art. 28 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VTS

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Delegation der amtlichen Prüfung vor der Zulassung (Selbstabnahme) auch für Lastwagen und Sattelschlepper zulässig ist, sofern diese Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t sind (Art. 32 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Klasse N₂ (Lastwagen und Sattelschlepper) nicht mehr mit einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sein müssen, wenn sie Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t der Klasse N₂ sind (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t kein Feuerlöscher mehr mitgeführt werden muss (Art. 114 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: